

Staatsrechtliche Verhältnisse können zwischen staatlichen Organen der verschiedenen Ebenen und Arten, zwischen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen sowie zwischen staatlichen Organen und Bürgern bestehen.

Staatsrechtsverhältnisse kommen auf folgende Weise zustande:

- Staatsrechtliche Verhältnisse werden durch staatsrechtliche Normen begründet. Diese Normen können sowohl in staatsrechtlichen Gesetzen als auch in anderen Rechtsakten enthalten sein, die von dafür zuständigen Organen erlassen wurden. Das betrifft z. B. die staatsrechtlichen Festlegungen des Ministerrates sowie Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.
- Staatsrechtliche Verhältnisse können auch durch Einzelentscheidungen staatlicher Leiter begründet werden, die dafür die erforderliche staatsrechtliche Kompetenz besitzen; z. B. Minister und andere Leiter zentraler Staatsorgane sowie Vorsitzende der örtlichen Räte. In den staatsrechtlichen Normen sind die Verantwortungs- und Entscheidungsfelder, in deren Rahmen staatliche Leiter dazu befugt sind, konkret bestimmt.
- Äußerst bedeutsame Staatsrechtsverhältnisse entstehen ferner im Prozeß der aktiven demokratischen Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Erfüllung staatlicher Entscheidungen, in Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen politischen Rechte und Freiheiten sowie ihrer staatsbürgerlichen Pflichten. Diese Staatsrechtsverhältnisse beruhen auf der sich ständig festigenden Einheit von Staat und Volk. Ihr Inhalt ist geprägt von der den Gesetzen der Arbeiter-und-Bauern-Macht entsprechenden Tätigkeit der Staatsorgane zur umfassenden Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Leitung sowie von dem verantwortungsbewußten Handeln der Staatsbürger, von ihrer Teilnahme an der Lösung staatlicher Aufgaben in den vielfältigsten demokratischen Formen.

Der Umstand, daß der sozialistische Staat oder eines seiner Organe Partner einer Rechtsbeziehung ist, macht diese jedoch noch nicht zu einer staatsrechtlichen Beziehung. So ist z. B. der Kauf von Büromaterial oder von Einrichtungsgegenständen durch ein Staatsorgan bzw. ein Vertrag zwischen ihm und einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks, der auf die Renovierung von Diensträumen gerichtet ist, nicht staatsrechtlicher Natur. Auch die Erteilung einer Wohnungszuweisung oder einer Gewerbeerlaubnis durch das zuständige staatliche Organ begründet kein staatsrechtliches, sondern ein verwaltungsrechtliches Verhältnis. Entscheidend für ein Staatsrechtsverhältnis ist, daß die Rechtsbeziehung, an der der sozialistische Staat oder eines seiner Organe beteiligt ist, staatsrechtlichen Charakter trägt.

1.1.1.2. Das Staatsrecht als der grundlegende Zweig im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem

Es liegt im gekennzeichneten Gegenstand des Staatsrechts begründet, daß es für das sozialistische Rechtssystem in seiner Gesamtheit und für alle anderen Rechts-